

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/114/408-2023/203312

Dresden,
25. Oktober 2023

Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/14630
Thema: Geriatrische Versorgung in Sachsen 2018-2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie viele geriatrischen Betten standen in den Jahren 2018 bis 2023 in Sachsen zur Verfügung? (Bitte aufgeschlüsselt nach Jahren sowie Landkreisen und kreisfreien Städten.)

Frage 2: Wie hoch war der Auslastungsgrad in den Jahren 2018 bis 2023 in Prozent? (Bitte aufgeschlüsselt nach Jahren sowie Landkreisen und kreisfreien Städten.)

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Die akutstationäre geriatrische Versorgung wird im Freistaat Sachsen als Fachprogramm gesondert beplant. Sie ist außerdem den somatischen Fachgebieten zugeordnet. Die Krankenhausplanung im Freistaat Sachsen ist hinsichtlich der somatischen Fachgebiete als Rahmenplanung ausgestaltet. Das bedeutet, dass die Bettenkapazitäten in den somatischen Fachgebieten nicht fachgebietsspezifisch ausgewiesen werden. Vielmehr wird für die somatischen Fachgebiete eine Gesamtbettenzahl je Krankenhaus ausgewiesen, innerhalb derer die Krankenhäuser bei Bedarf die Zuordnung der Betten zu einzelnen Fachgebieten anpassen können. Auf diese Weise wird die Flexibilität in der Krankenhausversorgung gewährleistet, die für eine bedarfsgerechte Krankenhausversorgung notwendig ist.

Unbeschadet dessen wird die Anzahl der tatsächlich aufgestellten Betten der zugelassenen Krankenhäuser im Freistaat Sachsen – fachgebietsspezifisch (auch für die somatischen Fachgebiete) – beim Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen erfasst. Anhand dieser statistischen Daten lässt sich die



MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Anzahl der jahresdurchschnittlich aufgestellten Betten in den geriatrischen Abteilungen der zugelassenen Krankenhäuser im Freistaat Sachsen – wie auch die jahresdurchschnittliche Auslastung dieser Betten – ermitteln.

Die Daten für die Jahre 2018 bis 2021 können der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

	2018	2019	2020	2021
Jahresdurchschnittlich aufgestellte Betten (Fachabteilungen für Geriatrie)	579	628	576	554
Jahresdurchschnittliche Auslastung der aufgestellten Betten (Fachabteilungen für Geriatrie) in Prozent	86,7	88,5	72,1	64,8

Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

Bei der Interpretation und Bewertung der vorstehenden Daten ist zu berücksichtigen, dass nach den Erkenntnissen der Staatsregierung die SARS-CoV-2-Pandemie Einfluss sowohl auf die Anzahl der aufgestellten Betten als auch die diesbezügliche Auslastung hatte (bspw. Bettensperrungen und Absehen von elektiven Eingriffen). Eine abschließende Aufzählung sämtlicher (potenzieller) Einflüsse ist der Staatsregierung allerdings ebenso wenig möglich wie eine diesbezügliche Quantifizierung.

Die Daten (des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen) für die Jahre 2022 und 2023 stehen der Staatsregierung noch nicht zur Verfügung.

Frage 3: Gibt es Wartezeiten für einen Geriatrieplatz, wenn ja, wie sind diese durchschnittlich? (Bitte aufgeschlüsselt nach Jahren sowie Landkreisen und kreisfreien Städten.)

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Die Staatsregierung ist dem Landtag überdies nur für ihre (eigene) Amtsführung verantwortlich und ist daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre (eigene) Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen oder etwa Daten bei Dritten erheben, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall, soweit nach Erkenntnissen gefragt ist, über die u. U. (nur) sächsische Plankrankenhäuser bzw. deren Träger verfügen, da die Plankrankenhäuser bzw. deren Träger insoweit als eigenverantwortlich handelnde Dritte Aufgaben erfüllen, bei denen sie gemäß § 31 des Sächsischen Krankenhausgesetzes (SächsKHG) bzw. im Rahmen der Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben (Letzteres betrifft allenfalls Krankenhäuser in kommunaler Trägerschaft) lediglich der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht unterliegen. Die Staatsregierung darf im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht von ihrem Informationsrecht (nach § 31 Absatz 3 Satz 1 SächsKHG bzw. § 113 Sächsische

Gemeindeordnung) jedoch nur dann Gebrauch machen, wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist hier nicht der Fall, denn es sind weder aus der Fragestellung konkrete Hinweise auf eine bevorstehende oder eingetretene Rechtsverletzung ersichtlich noch liegen der Staatsregierung derartige Hinweise unabhängig von der Kleinen Anfrage vor.

Mit freundlichen Grüßen


Petra Köpping